



Kanton Bern  
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung  
Kanton Bern



# Regionale Vernetzung im Frühbereich

## Herzlich Willkommen

4. Vernetzungsanlass Region Bern Südwest  
17. Mai 2018, Köniz

# Überblick

- Begrüssung & Herleitung
- Aktualitäten der VernetzungspartnerInnen
- Interdisziplinärer Austausch an Hand eines Fallbeispiels zum Thema Datenschutz
- Freie Vernetzungszeit und Pause
- Inputreferat des Kantonalen Jugendamts zum Thema Datenschutz, Diskussion
- Ausblick

Zeitraumen: 15:00-18:00

# Regionale Vernetzung im Frühbereich (0-5)

- 1 von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)  
([www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch) >Familie>Frühe Förderung)
- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
- 16 Regionen im Kanton Bern:
- Region Bern Südwest

09.09.2015	Kickoff
31.05.2016	Marktstand
30.05.2017	Umfassender Kinderschutz







# Aktualitäten der VernetzungspartnerInnen

Früherziehungsdienst  
des Kantons Bern

FED



50  
JAHRE  
FED

Heilpädagogische Unterstützung  
für Kind und Familie

# Strukturen



# Auftrag / Zusammenarbeit



# Anmeldung Kurzberatung



# Informationen



Tipps und Tricks zum Thema...

**Lob und Anerken**

Alle Menschen, ob Erwachsene oder Kinder, brauchen...

Tipps und Tricks zum Thema...

**Familieregeln**

Regeln erleichtern das Zusammenleben im Alltag.

Tipps und Tricks zum Thema...

**Kommunikation**

Miteinander in Beziehung treten ist Kommunikation!

Tipps und Tricks zum Thema...

**Selbstständigkeit**

Trauen Sie Ihrem Kind etwas zu.

[www.fed-be.ch](http://www.fed-be.ch)



# Informationsaustausch und Datenschutz

Interdisziplinärer Austausch anhand eines Fallbeispiels



# Vernetzungszeit/Pause



# Informationsaustausch und Datenschutz

Inputreferat

# Informationsaustausch und Datenschutz

Plenumsdiskussion und Fragen an die Referentin



REGIONALE VERNETZUNG BERN SÜDWEST

# **Informationsaustausch und Datenschutz im Bereich der Früherkennung**

Köniz, 17. Mai 2018

Astrid Frey, Stabsmitarbeiterin KJA

# Ausgangslage: Konzept umfassender Kinderschutz im Kanton Bern



- Alle Unterstützungsleistungen, die den Schutz der Kinder gewährleisten und ein gesundes und sicheres Aufwachsen ermöglichen.
- Kinderschutz ist auch Unterstützung der Eltern bei der Wahrung ihrer Elternverantwortung.
- Konflikte oder Krisen sollen so früh wie möglich gemildert und die Handlungsfähigkeit der Eltern gestärkt und weiterentwickelt werden.

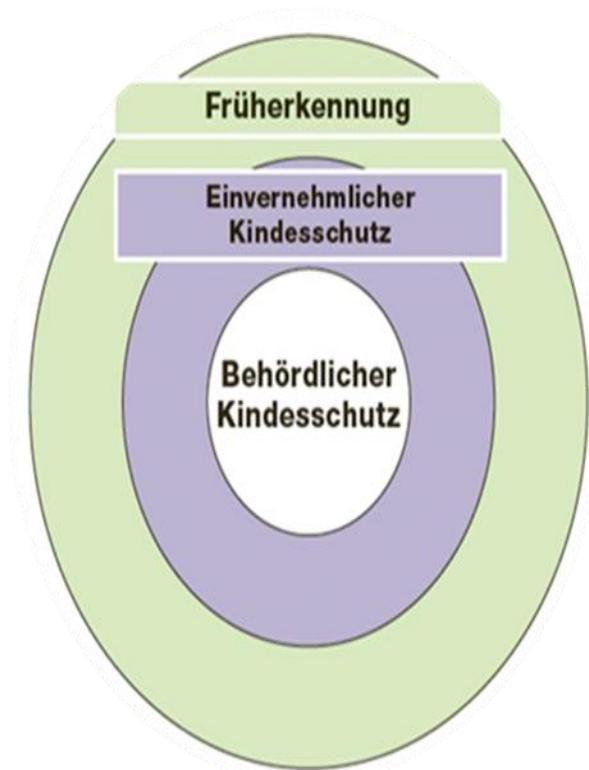
Kinderschutz beginnt nicht erst bei der Anordnung von behördlichen Massnahmen.



# Informationsaustauschs im Bereich der Früherkennung

**Ziel der Früherkennung:** Frühzeitige und adäquate Unterstützung für das Kind und die Familie.

- Gestalten der Übergänge zu weiteren Hilfesystemen bedarf der gegenseitigen Information.
- Eine besondere Rolle spielt die Weitergabe von (besonders schützenswerten) Personendaten.
- Spannungsfeld zwischen Informationsbedürfnis und Vertrauensschutz.



# Leitfragen



- *Darf ich in der gegebenen Situation Informationen austauschen?  
Bin ich gar dazu verpflichtet?*
- *Wo setzt der Datenschutz Grenzen?*
- *Welches sind (für meine Berufsgruppe) die wesentlichen rechtlichen Grundlagen zum Informationsaustausch?*
- *Was ist das fachliche Gebot?*

# Bedeutung des Datenschutz



## Datenschutz regelt den Umgang mit Personendaten

- Datenerhebung, Datenbearbeitung und Aktenverwaltung, Datenbekanntgabe.

## Datenschutz dient dem Schutz der Person bei der Datenbearbeitung

- Schutzobjekt sind nicht die Daten, sondern die dahinterstehende Person.
- Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 1 und 2 BV): jeder soll selbst entscheiden, wem er welche persönlichen Daten zu welchem Zweck anvertraut.

## Datenschutz als Vertrauensschutz

- Ein verantwortungsvoller und rechtlich legitimer Umgang mit sensiblen Personendaten schafft Transparenz, Sicherheit und Vertrauen.

# Rechtsgrundlagen



- **Verfassungs- und grundrechtliche Basis**
  - Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung Privat-/Familienleben); Art. 13 BV (Schutz vor Missbrauch der pers. Daten)
- **Eidgenössische und kantonale Datenschutzgesetze**
  - z.B. Art. 35 DSG
- **Strafrechtliches Amts- und Berufsgeheimnis**
  - Art. 320 StGB (Amtsgeheimnis), Art. 321 (Berufsgeheimnis); Art. 364 StGB (Mitteilungsrecht)
- **Privatrechtliche Grundlagen**
  - Art. Art. 28ff. ZGB (Persönlichkeitsschutz); Art. 443 und 448 ZGB (Melderechte und –pflichten)

20

# Wann ist die Weitergabe von Personen- daten zulässig?

Bekanntgabe von Personendaten greift in das Grundrecht der betroffenen Person ein. Bedarf immer einer besonderen Rechtfertigung.

**Grundsatz:** Keine Bekanntgabe von Personendaten an Dritte, insbesondere bei besonders schützenswerten Personendaten.

Zwei Ausnahmen:

1. Einwilligung.
2. Gesetzliche Grundlage (Mitteilungsrecht/-pflicht; Anzeigerecht/-pflicht, Zeugnispflicht; Amtshilfe; Notstand).



# 1. Datenbekanntgabe mit Einwilligung der Betroffenen

**Im Bereich Prävention, Früherkennung und einvernehmliche Leistungen ist der Informationsaustausch nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich.**

Schulsetting: Hier rechtliche Grundlage vorhanden (Art. 73 Abs. 2 VSG).

## Anforderungen an die Einwilligung

- Bedarf der Urteilsfähigkeit. Umfang und Zweck des Informationsaustauschs sowie die Tragweite des Entscheids muss überblickt werden können.
- Freiwilligkeit und Widerrufbarkeit.
- Zur Einwilligung muss die richtige/berechtigte Person zustimmen: Im Frühbereich die Sorgeberechtigten.
- Einwilligung ist nicht formgebunden. Kann mündlich oder schriftlich erfolgen.



## 2. Datenbekanntgabe mit Rechtsgrundlage

**Ohne Einwilligung der Betroffenen ist die Weitergabe besonders schützenswerter Personendaten nur mit Rechtsgrundlage möglich, welche die Weitergabe explizit erlaubt.**



- Im Interesse des Kindeswohls muss ein Informationsaustausch in gewissen Situationen auch gegen den Willen der Betroffenen erfolgen können.
- Im Übergang zum behördlichen Kinderschutz regeln die Melderechte und -pflichten die Datenweitergabe an die KESB (Art. 443 ZGB).
- Den Informationsaustausch zwischen KESB und Fachpersonen nach Eingang einer Gefährdungsmeldung / im Rahmen der Sachverhaltsabklärung regelt die Mitwirkungspflicht (Art. 448 ZGB).

23

# Vorgehen Datenaustausch



1. **Ist der Zweck des Austausches klar?** Zweck, Gegenstand, Umfang?  
Rechtfertigt der eigene Auftrag die Informationsweitergabe?
2. **Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor?** A) Einwilligung Betroffene/r, B) spezialgesetzliche Bestimmung, C) Voraussetzungen der Amtshilfe erfüllt, D) liegt eine Notstandkonstellation vor?
3. **Bestehen besondere Geheimhaltungspflichten?** Berufsgeheimnis?  
Amtsgeheimnis? Sozialhilfe- / Opferhilfegeheimnis?
4. **Wir das Gebot der Verhältnismässigkeit eingehalten?** Ist die  
Datenweitergabe notwendig und geeignet und wird der Zweck erreicht?

24

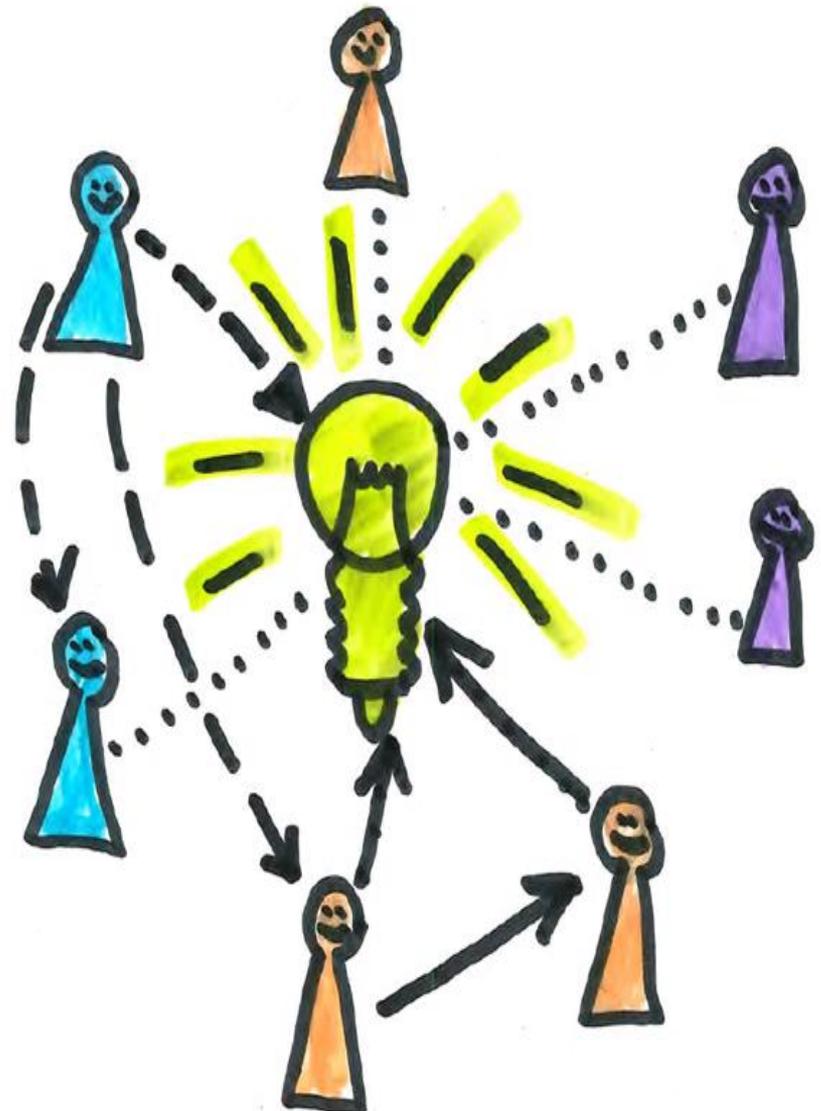
# Und was ist in der Praxis zu beachten?



Rechtliche Bestimmungen zum Datenschutz und fachliche Empfehlungen anhand eines Fallbeispiels.

Elternarbeit als zentrales Element.

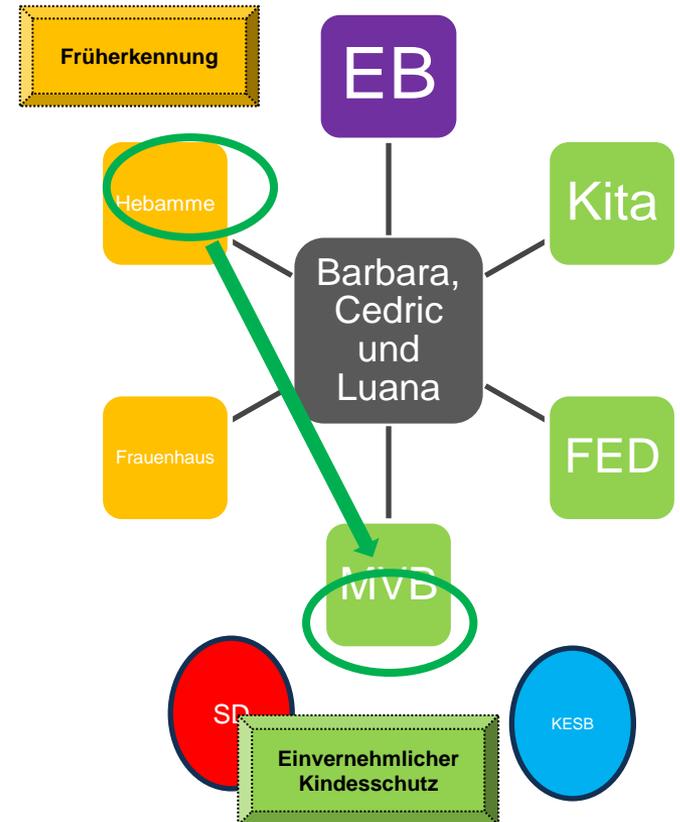
Funktionierende Netzwerke als Voraussetzung für einen funktionierenden Kinderschutz.



# F1: Hebamme möchte die Mütter- und Väterberatung involvieren. Wie kann sie datenschutzrechtlich korrekt vorgehen?



- Informationsweitergabe ermöglicht Übergang zu weiterer Unterstützung (von der Früherkennung zum einvernehmlichen Kinderschutz).
- Weitergabe persönlicher Daten nur mit Einwilligung möglich. Anonymisierte Fallbesprechung immer möglich.
- Gemeinsame Übergabe vor Ort dient dem nahtlosen Übergang.



# Empfehlungen zur Einwilligung



- Einwilligung als Prozess, der von Fachperson gestaltet wird.
- Einwilligung als Ergebnis der Verständigung über sinnvolle Veränderung und Unterstützung.
- Hilfestellungen/Leistungen sind erfolgsversprechend, wenn sie von den Betroffenen als sinnvoll beurteilt werden.
- Einwilligung setzt transparenten Einbezug sowie Kooperation der Betroffenen voraus.

Vertrauensvolle Beziehung als wichtiger Brückenpfeiler



# Kooperationsstrukturen und Fachberatung



- Der Erfolg einer Einwilligung hängt auch von der Qualität der Vernetzung unter verschiedenen Berufsgruppen ab.
- Gut gestaltete Übergänge setzen Wissen über Aufgabe und Auftrag anderer Berufsgruppen / Fachstellen voraus.
- Einbezug erfahrener Fachpersonen (Fachberatung) unterstützt und entlastet.

Kantonale Kooperationsstruktur im Frühbereich (0-5 Jahre)

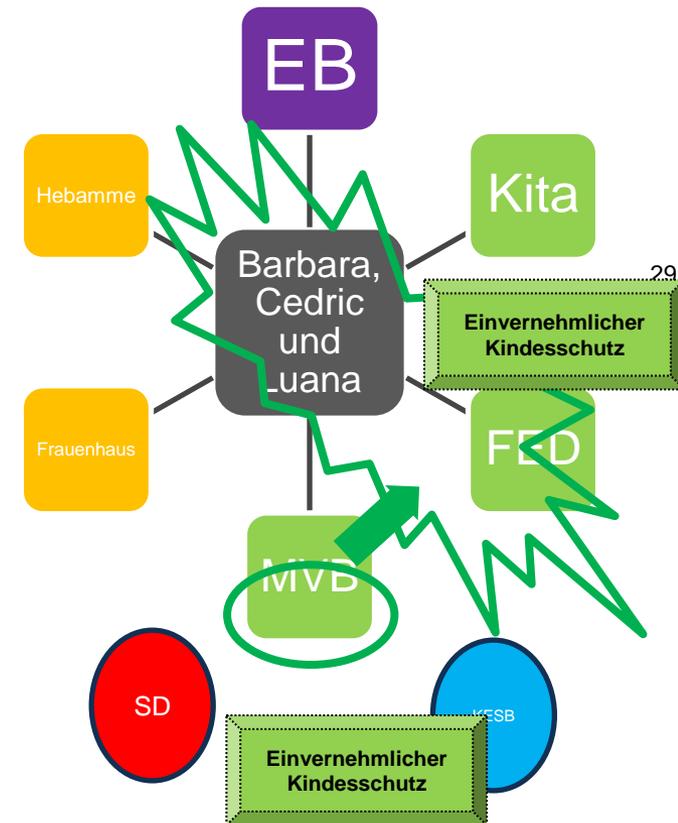
Erziehungsberatung, Fil rouge, KESB und weitere



## F2: Motorische und soziale Entwicklungsstörung; aktuelle Leistung bringe nichts. Was machen? Wie datenschutzrechtlich vorgehen?



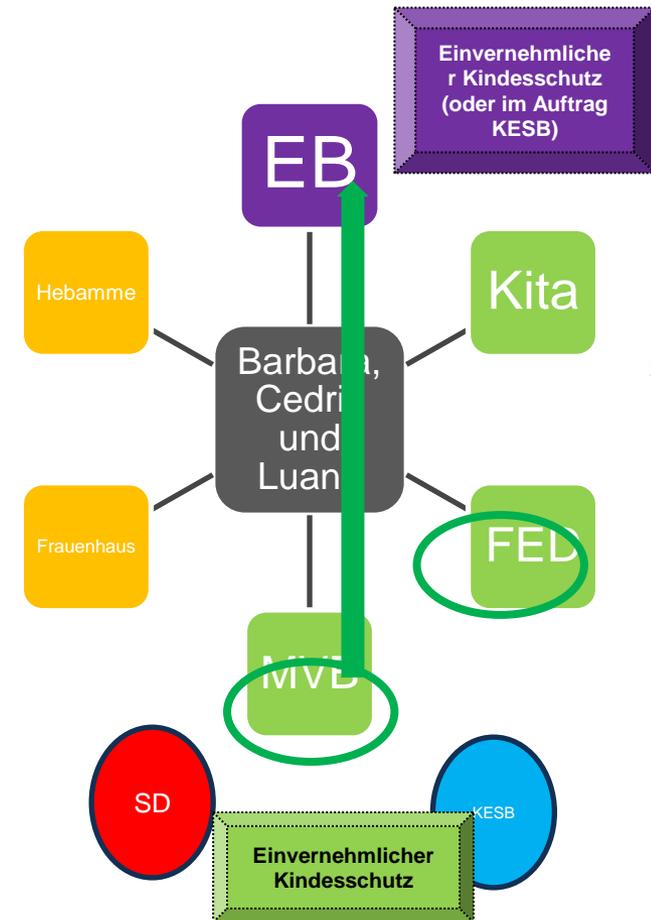
- Informationsaustausch ermöglicht Abstimmung der Unterstützungsleistung.
- Gemeinsames Gespräch ermöglicht direkten Einbezug aller Perspektiven.
- Die konkrete Situation kann zwischen Akteuren des einvernehmlichen Kinderschutzes nur im Einverständnis der Betroffenen besprochen werden. Anonymisierte Fallbesprechung immer möglich.
- Sinn, Zweck und Nutzen des Informationsaustausch soll im Prozess der Einwilligung aufgezeigt werden.



## F3: Einbezug der EB gegen den Willen der Mutter?



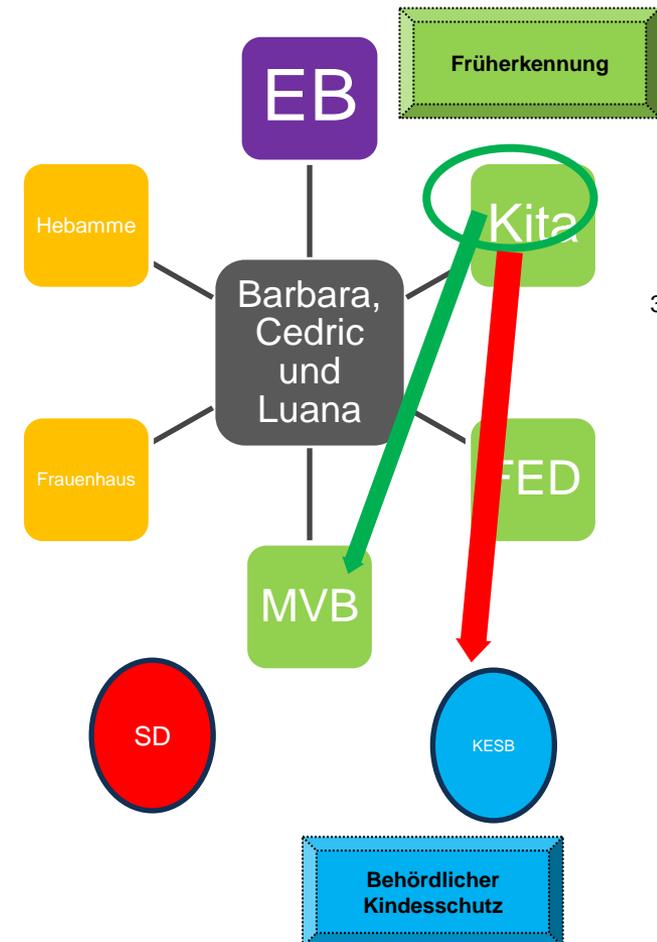
- Nein - hinsichtlich der Weitergabe von Personendaten. Ohne Einwilligung kann die EB im einvernehmlichen Bereich nicht aktiv werden.
- Ja - hinsichtlich Situationseinschätzung und Vier-Augenprinzip. Fachspezifische Beratung hilft, eigene professionelle Verantwortung zu tragen.
- Arbeit mit den Betroffenen als zentrales Element. Andernfalls Meldung an die KESB.
- Kooperationskonzept MVB/EB ermöglicht niederschweligen Übergang.



## F4: Was tun, um mögliche Kindeswohlgefährdung besser einzuschätzen? Wie datenschutzrechtlich korrekt vorgehen?



- Bei Fragen und Unsicherheiten hinsichtlich einer Situations-einschätzung: Inanspruchnahme einer Fachberatung.  
  
Unterstützungsangebot des Kantons (Arbeitshilfen / Schulungen / kinderschutzspezifische Fachberatung).
- Ist Unterstützungsbedarf gegeben und können/wollen die Eltern keine Unterstützung annehmen oder verbessert sich die Situation nicht: Meldung an die KESB.



# Melderechte und Meldepflicht an die KESB nach aktueller Gesetzgebung



## Meldung an die KESB bei Kindeswohlgefährdung

- Meldeberechtigt ist grundsätzlich jedermann (Art. 443 Abs. 1 ZGB); vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis (u.a. Hebammen, Ärzte, Erziehungsberatung; Art. 321 StGB).
- Meldepflichtig sind öffentlich-rechtliche Angestellte (z.B. subventionierte Kitas; Art. 443 Abs. 2 ZGB); keine Meldepflicht für Personen, die zugleich dem Berufsgeheimnis unterliegen.
- Personen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, sind meldeberechtigt, wenn sie sich vorgängig von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen.

## Meldung an die KESB bei strafbaren Handlungen gegenüber Unmündige

- Meldepflicht von Strafverfolgungsbehörden (Art. 75. Abs. 3 StPO)
- Melderecht von Personen, die dem Amts-/Berufsgeheimnis unterstehen (Art. 364 StGB)

# Änderung des ZGB (Kindesschutz) - Inkrafttreten geplant auf 1.1.2019





Astrid Frey  
Kantonales Jugendamt Bern  
[Astrid.Frey@jgk.be.ch](mailto:Astrid.Frey@jgk.be.ch)

# Weiterführung

## *Organisatorisch:*

- Wann soll das nächste Treffen stattfinden?

## *Thematisch:*

- Thema aus heutigem Austausch?
- Themen aus vergangenen Veranstaltungen
- Themen in anderen Regionen



Kanton Bern  
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung  
Kanton Bern



# Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme

4. Vernetzungsanlass Region Bern Südwest  
17. Mai 2018, Köniz